Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/22 86/04/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §39 Abs2;

Rechtssatz

Schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung vermag eine telefonische Kontaktaufnahme eine unmittelbar im Betrieb vorgenommene Kontrolle durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986040107.X04

Im RIS seit

14.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at